

19. DEZ. 2023

beschlossen

C/1912/2023

## Änderung der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Übelbach hat in seiner Sitzung vom 19.12.2023 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F. die Änderung folgender Bestimmungen der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach in der Fassung vom 21.09.2021 beschlossen:

### § 15 lautet:

#### „§ 15 Grundgebühr

Abs. 1: In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt und wird für einen Ein-Personen-Haushalt mit einem Fixbetrag pro Jahr festgesetzt. Für jede weitere im Haushalt gemeldete Person kommt ein Zuschlag (Faktor) von 0.5 zur Verrechnung. Für die Zone 2 kommt ein Nachlass zur Anwendung. Die Grundgebühr beträgt somit:

Zone 1		Zone 2	
1 Person	€ 73,54	1 Person	€ 56,27
2 Personen	€ 110,31	2 Personen	€ 84,79
3 Personen	€ 147,08	3 Personen	€ 113,05
usf.	usf.	usf.	usf.

Angeschlagen am: 19.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024

Abs. 2: Für Gewerbebetriebe wird eine Grundgebühr festgesetzt, wobei die Grundgebühr für einen allfälligen Haushalt an derselben Adresse unberührt bleibt, ausgenommen sind lediglich jene 1-Personen Unternehmen, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben, diese sind von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe befreit.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (Gemeindeamt, Bankfiliale, Schule, Kindergarten, Kinderkrippe, Arztordination) beträgt: € 100,24.“

## **§ 16 lautet:**

„ 16 Variable Gebühr für die Zone 1

Abs. 1: Die variable Gebühr in der Zone 1 beträgt pro Entleerung für:

60-Liter Kunststoffgefäß bzw. –sack	€ 6,60
80-Liter Kunststoffgefäß	€ 8,81
120-Liter Kunststoffgefäß	€ 13,21
240-Liter Kunststoffgefäß	€ 26,41
1.100-Liter Kunststoffgefäß	€ 147,08

Abs. 4: Im Bedarfsfall können 60 l-Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Für die Ausgabe eines 60 l – Abfallsammelsackes für Haushalte der Zone 1 sind € 6,60 und für die Haushalte der Zone 2 € 5,29 zu entrichten.

Abs. 6: Für die Behälter für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird ein Pauschalpreis pro Jahr von € 136,58 für ein 120-l-Kunststoffgefäß und € 273,17 für ein 240-l- Kunststoffgefäß festgesetzt.

Abs. 7: Für jede auf Ansuchen angeforderte Zwischenabfuhr von Altpapier (§8 Abs. 4) werden für Behältnisse bis 240 l Volumen € 12,61 und für Behältnisse größer als 240 l € 25,11 verrechnet.“

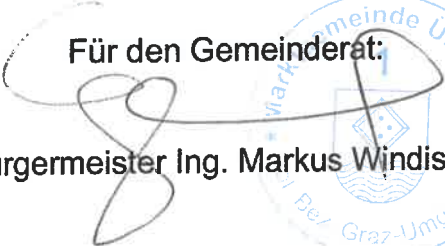

## **§ 16 a lautet:**

„§ 16a Variable Gebühr für die Zone 2

Für die Haushalte der Zone 2 werden jedem Haushalt für die erste gemeldete Person im Jahr 6 Stück 60-Liter Kunststoffsäcke verpflichtend beigestellt, für jede weitere gemeldete Person 3 Stück 60 Liter Kunststoffsäcke verpflichtend beigestellt. Die Gebühr beträgt pro Sack € 5,29. Zusätzliche Säcke können im Marktgemeindeamt um € 5,29 pro Sack erstanden werden.“

Angeschlagen am: 19.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024

**Die anderen Bestimmungen der Abfallabfuhrordnung der Marktgemeinde Übelbach werden durch diese Verordnung nicht berührt.  
Die Änderungen treten nach zweiwöchiger Kundmachung mit 03.01.2024 in Kraft.**

Für den Gemeinderat:  
  
Bürgermeister Ing. Markus Windisch:  


Angeschlagen am: 19.12.2023  
Abgenommen am: 03.01.2024